

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Albin Service AG „Bautrocknung“

1. Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf Schweizerischem Recht. Änderungen sind nur wirksam, wenn Sie schriftlich bestätigt werden. Die AGB der Firma Albin Service AG gelten bis auf Widerruf.

Die AGB von Albin Service AG stehen der aktuellen SIA-Norm 118-/190 vor. Der Kunde anerkennt mit Erteilung des Auftrages in schriftlicher, telefonisch und/oder mündlicher Form, die AGB der Firma Albin Service AG.

2. Angebote von Albin Service AG

Offerten/ Angebote (schriftlich oder mündlich), haben in der Regel eine Gültigkeit von 3 Monaten, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde. Auf Grund fehlender Einsicht in das verschiedene Bausubstanzen möglich der Kunde anerkennt Mehrkosten von 15% bei notwendigem Mehraufwand, ohne vorangegangene Absprache. Dies kann auf Grund von unbekanntem Inhalt, dessen Konsistenz und/oder Zustand der Bausubstanzen vorkommen. Mehrkosten von mehr als 15% sind nach Absprache mit dem Kunden auszuführen.

3. Mietdauer

Die Miete beginnt am Tage, an dem die Maschine/- Geräte das Lager der Albin Service AG verlassen und endet am Tage des Rückhaltes. Die Kosten für den Miet- und Installationsaufwand gehen zu Lasten des Auftraggeber-/ (Versicherungsnehmer) Von der Albin Service AG zur Verfügung gestellte Maschinenpark ist mit Sorgfaltspflicht zu behandeln. Diebstähle oder mutwillige Beschädigungen, sind durch den Auftraggeber zu entgelten. Geräte und Zubehör müssen vom Auftraggeber im Anlieferungszustand bewahrt werden. Kosten für die Reinigung von extremer Verschmutzung gehen zu Lasten des Auftraggeber-/ (Versicherungsnehmer)

4. Preise/ Zuschläge/ Rabatte/ Konditionen

Die Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Kunden anzufragen und verstehen sich in der Regel exkl. MwSt. Bei Pikett-Einsätzen, Nacht-, Feiertags- oder Wochenend-Einsätzen werden gesetzliche Zuschläge erhoben. Die Rechnung wird grundsätzlich an den Auftraggeber bzw. Versicherungsnehmer des Objekts ausgestellt. Nach Vereinbarung kann sie auch direkt an die Versicherung zugestellt werden; die Haftung bleibt jedoch beim Auftraggeber bzw. Versicherungsnehmer. Kurzzeitmietzuschlag / Penalty: bis 5 Tage +100 % (gilt insbesondere, wenn der Auftrag abgebrochen wird, obwohl eine weitere Austrocknung erforderlich ist). Langzeitmieten: Rabatt ab 20 Tagen -30 %. Die von der Albin Service AG erbrachten Dienstleistungen unterliegen den vereinbarten Zahlungskonditionen, die einzuhalten sind. Unberechtigte Skontoabzüge oder WIR-Anteile werden nachgefordert.

5. Stromkosten/ Termine

Der Kunde ist verpflichtet, der Albin Service AG, das notwendige Arbeitsstrom, für die Dauer des Einsatzes zur Verfügung zu stellen. Stromkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei der Rechnungsstellung wird der genaue Energieverbrauch der Mietsache sowie Einsatztage detailliert ausgewiesen.

Die Zufahrt, bzw. der Zugang zum Objekt, zu den notwendigen Haustechnik-Systemen und Räumen muss gewährleistet sein, damit keine unnötigen Mehrkosten anfallen und die bestellte Dienstleistung erbracht werden kann. Die Zutritts-Bewilligung zu fremdem Grund, muss wenn notwendig vorhanden sein. Termin- Absagen durch den Kunden, kürzer als 48 Std.,(bei Notfälle kürzer als 1 Std). verursachen Arbeitsausfall. Die angefallenen Unkosten werden den Kunden gem. OR weiter verrechnet.

6. Informationen

Müssen für die Ausführung der Arbeiten durch die Albin Service AG, z.B. Sockelleisten, Revisionendeckel geöffnet oder WCs, Waschtische etc. demontiert werden, haftet die Albin Service AG nicht für altersbedingte Schäden, welche dabei an den Installationen entstehen. Beide Parteien sind verpflichtet Informationen, die der vertragsmässigen Erfüllung zu Gute kommen, rechtzeitig der anderen Partei weiterzugeben. (Behörden, Auflagen, Vorschriften, technische Probleme etc.)

7. Sorgfalt / Haftung / Gewährleistung

Albin Service AG verpflichtet sich zur Sorgfalt. Er verpflichtet sich ebenso zu qualifizierten Mitarbeitern, hohem Ausbildungs-Standard und bester Qualität, sowie modernes und leistungsfähiges Equipment. Der Beauftragte arbeitet nach SUVA & SIA Richtlinien auszuführen. Bei Mängeln, die durch Albin Service AG grob fahrlässig oder absichtlich verursacht und vom Kunden gehörig gerügt wurden, ist Albin Service AG zur Mangelbeseitigung durch Nachbesserung resp. Nachlieferung innert angemessener Frist verpflichtet. Darüber hinaus ersetzt Albin Service AG solchen Falls Sach- und Vermögensschäden je Schadensereignis bis zum Gegenwert gemäss der jeweils gültigen Fassung der Paritätischen Lebensdauertabelle des Schweizer Hauseigentümergebietes (HEV). Die Haftung von Albin Service AG für jegliche Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist - soweit gesetzlich zulässig - in jedem Fall ausgeschlossen. Bei Schäden an schlecht verlegten, stark verschobenen, verrosteten oder nicht einsehbaren Leitungen übernimmt Albin Service AG keinerlei Haftung oder Gewährleistung. Jegliche Haftung und Gewährleistung ist auch ausgeschlossen bei Mängeln und Störungen, die Albin Service AG nicht zu vertreten hat, wie z.B. natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse

8. Verschiedenes/ Garantie

Der Kunde hat die erbrachte Dienstleistung selbst zu prüfen. Werkmängel sind innert 5 Tagen schriftlich und detailliert per Einschreiben anzuzeigen. Nach Ablauf der Reklamationsfrist gilt die erbrachte Dienstleistung als korrekt ausgeführt. Der Werklohn darf bei Reklamationen oder allfällig vom Beauftragten verursachten Schäden, weder gegenverrechnet noch einbehalten werden. Albin Service AG gewährt 5 Jahre Garantie für die erbrachte Dienstleistung, ausgeschlossen sind nachweisbare neue Wasserschäden.

9. Elektronische Unterschrift

Der Kunde akzeptiert, dass die von ihm oder seinem Vertreter auf einem elektronischen Datenträger abgegebene und/oder gespeichert Unterschrift – die gleichen Rechtswirkungen hat, wie eine Unterschrift auf einem physischen Datenträger.

10. Hinweis bei Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug – des Auftraggebers, insbesondere durch Generalunternehmer oder Handwerksbetriebe – wird neben der Übergabe an ein Inkassobüro auch die Eigentümerschaft der betroffenen Liegenschaft, in der die Arbeiten ausgeführt wurden, informiert. Bleibt die Zahlung weiterhin aus, behalten wir uns ausdrücklich vor, von unserem gesetzlichen Recht auf den Eintrag eines Bauhandwerkerpfandrechts Gebrauch zu machen. Von dieser Regelung ausgenommen – mit Vorbehalt – sind Aufträge von städtischen Behörden, Versicherungen, direkten Eigentümerschaften sowie der zuständigen Verwaltung.

11. Gerichtsstand

Die Parteien wählen für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, Gerichtsstand ist Sitz der Albin Service AG, CH 9200 Gossau SG. Dieser ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu belangen. Es gilt ausschliesslich schweizerisches materielles Recht, unter Ausschluss der Kollisionsregelung des Internationalen Privatrechts

Albin Service AG

Gossau SG, Juli 2025

Albin Service AG
Bischofszellerstr. 24 b
9200 Gossau SG
T 071 385 10 10

Standort St. Pelagiberg
Trön 9
9225 St. Pelagiberg TG
T 071 521 12 73

Standort Amriswil
Florastrasse 2
8580 Amriswil
T 071 411 10 11

Standort Weinfelden
Kamorstrasse 1
8570 Weinfelden
T 071 622 10 22

Standort Oetwil am See
Kreuzlenstrasse 11
8618 Oetwil am See
T 044 929 10 10

Standort Zürich
Leutschenbachstrasse 95
8050 Zürich
T 043 543 20 21